

Nr.	Abkürzung	Bezeichnung	Rechtsgrundlage der Tätigkeit	AW
2.2	BZ	Bauzustandsbesichtigung, Endabnahme, örtliche Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme		
2.2.1	BZG	– Grundwert je Gebäude		7,5
2.2.2		– Zuschlag je Schornstein bis zu zwei Schächten für jeden vollen und angefangenen Meter		
2.2.2.1	BZR	a) bei einer Bauzustandsbesichtigung, Rohbaubesichtigung, örtlichen Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme		0,9
2.2.2.2	BZE	b) bei einer Endabnahme. Für Reserveschornsteine kann ein Zuschlag nur berechnet werden, wenn eine Feuerstätte angeschlossen ist.		1,8
2.2.3	BZA	– Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss.		4,4
2.3	BAB	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen. Dies gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann.		10,0
2.4	BAL	Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung BAB eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft für die Feuerstätten voraussetzt.		0,8
2.5	BAD	Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung BAB eine Dichtheitsprüfung bei mit Überdruck betriebenen Abgasleitungen voraussetzt.		0,8

### Verordnung des Umweltministeriums zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeVO)

Vom 8. Dezember 2009

Auf Grund von § 5 Abs. 1 Satz 3 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) vom 20. November 2007 (GBl. S. 531) wird im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium verordnet:

#### § 1

##### *Ersatzweise Erfüllung*

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EWärmeG werden wie folgt erhöht:

Die Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 EWärmeG kann ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass bei Wohngebäuden entweder

1. die Bauteile (Dächer oder Dachschrägen und oberste Geschossdecken), die beheizte Räume nach oben gegen die Außenluft abgrenzen, so gedämmt werden, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), in der am

1. Oktober 2009 geltenden Fassung an den in Anlage 3 Tabelle 1 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Bauteile um mindestens 20 Prozent unterschritten werden, oder

2. die Außenwände so gedämmt werden, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der in Nummer 1 genannten Fassung an den in Anlage 3 Tabelle 1 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten um mindestens 20 Prozent unterschritten werden, oder
3. der Transmissionswärmeverlust des Gebäudes durch eine geeignete Kombination von Maßnahmen so reduziert wird, dass
  - a) bei Gebäuden, für die der Bauantrag vor dem 1. November 1977 gestellt worden ist, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der in Nummer 1 genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust  $H'_T$  in Anlage 1 Tabelle 2 um nicht mehr als 40 Prozent überschritten werden,
  - b) bei Gebäuden, für die der Bauantrag zwischen dem 1. November 1977 und dem 31. Dezember 1994 gestellt wurde, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der in Nummer 1 genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust  $H'_T$  in Anlage 1 Tabelle 2 um nicht mehr als 10 Prozent überschritten werden,

- c) bei Gebäuden, für die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Januar 2002 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der in Nummer 1 genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust  $H'_T$  in Anlage 1 Tabelle 2 um mindestens 20 Prozent unterschritten werden,
- d) bei Gebäuden, für die zwischen dem 1. Februar 2002 und dem 31. März 2008 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der in Nummer 1 genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust  $H'_T$  in Anlage 1 Tabelle 2 um mindestens 30 Prozent unterschritten werden.

## § 2

### *Übergangsregelung*

Die Anforderungen an die ersatzweise Erfüllung nach § 1 dieser Verordnung gelten nicht für Wohngebäude, für die nach Inkrafttreten des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes und vor Inkrafttreten dieser Verordnung Sanierungsmaßnahmen, welche die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EWärmeG erfüllen, in Auftrag gegeben und spätestens bis zum 31. Dezember 2010 durchgeführt wurden.

## § 3

### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

STUTTGART, den 8. Dezember 2009

GÖNNER

## **Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO)**

Vom 11. Dezember 2009

Auf Grund von § 99 und § 144 Satz 1 Nr. 14, 16, 18 bis 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), wird, zu § 144 Satz 1 Nr. 14 im Benehmen mit dem Finanzministerium, verordnet:

### INHALTSÜBERSICHT

#### ERSTER ABSCHNITT

##### Haushaltsplan, Finanzplanung

- § 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Gesamthaushalt, Anlagen
- § 2 Ergebnishaushalt
- § 3 Finanzaushalt
- § 4 Teilhaushalte, Budgets

- § 5 Stellenplan
- § 6 Vorbericht
- § 7 Haushaltsplan für zwei Jahre
- § 8 Nachtragshaushaltsplan
- § 9 Finanzplan

#### ZWEITER ABSCHNITT

##### Planungsgrundsätze

- § 10 Allgemeine Planungsgrundsätze
- § 11 Verpflichtungsermächtigungen
- § 12 Investitionen
- § 13 Verfügungsmittel, Deckungsreserve
- § 14 Kosten- und Leistungsrechnungen
- § 15 Fremde Finanzmittel
- § 16 Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen
- § 17 Erläuterungen

#### DRITTER ABSCHNITT

##### Deckungsgrundsätze

- § 18 Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 19 Zweckbindung
- § 20 Deckungsfähigkeit
- § 21 Übertragbarkeit

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Liquidität und Rücklagen

- § 22 Liquidität
- § 23 Rücklagen

#### FÜNFTER ABSCHNITT

##### Haushaltsausgleich und Deckung von Fehlbeträgen

- § 24 Haushaltsausgleich
- § 25 Deckung von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses und aus Vorjahren

#### SECHSTER ABSCHNITT

##### Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

- § 26 Überwachung der Erträge, Einzahlungen und Forderungen
- § 27 Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen
- § 28 Berichtspflicht
- § 29 Haushaltswirtschaftliche Sperre
- § 30 Vorläufige Rechnungsvorgänge
- § 31 Vergabe von Aufträgen
- § 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 33 Kleinbeträge

#### SIEBTER ABSCHNITT

##### Buchführung und Inventar

- § 34 Buchführung
- § 35 Führung der Bücher
- § 36 Bücher, Belege
- § 37 Inventar, Inventur
- § 38 Inventurvereinfachungsverfahren
- § 39 Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen

#### ACHTER ABSCHNITT

##### Ansatz und Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen und Schulden, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote

- § 40 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote, Vermögen
- § 41 Rückstellungen